

1. April 2020 || Weg für Einführung von Kurzarbeit ab 1. März auch für tarifgebundene Unternehmen frei / Einigung mit ver.di NRW erzielt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem uns die Regionalagentur der Bundesagentur für Arbeit nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ohne Einigung mit ver.di zur Ankündigungsfrist im Tarifvertrag keine Erstattungsleistungen bis Ablauf dieser vierwöchigen Frist ausgezahlt werden, haben wir uns kurz vor Ablauf der Anzeigefrist für Kurzarbeit von tarifgebundenen Unternehmen in NRW mit dem heutigen Tag nach tagelangen äußerst zähen und alleine heute fast 12 stündigen Verhandlungen mit ver.di NRW eine Verständigung auf einen Tarifvertrag mit folgenden Eckpunkten einigen müssen:

- Suspendierung der Anzeigefrist gem. § 9 MTV NRW bis zum 30.06.2020
- Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100% des Nettoentgelts für die Dauer der zum Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit nach § 9 verbliebenen aber aufgrund dieses Tarifvertrages nicht mehr anzuwendenden Ankündigungsfrist
- Aufstockung des Nettoentgelts für den sich anschließenden Zeitraum bis zum 30.06.2020 auf 90%
- Zahlung eines Pauschalbetrages auf den Aufstockungsbetrag von 15% zum Ausgleich der Steuerbelastung auf den Aufstockungsbetrag.

Leider war für uns dieser Abschluss alternativlos, um für tarifgebundene Unternehmen die Möglichkeit der Erstattung des Kurzarbeitergeldes nicht für die Dauer des 4-wöchigen Ankündigungszeitraums entfallen zu lassen. Dies hätte bei den betroffenen Unternehmen zu einer erstattungslosen Entgeltfortzahlung mit hohem Liquiditätsabfluss geführt.

Der Verzicht auf die Pflicht zur Entgeltfortzahlung zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für die gesamte oder teilweise Dauer der Ankündigungsfrist führt aber in fast jeder Konstellation trotz Aufstockungszahlungen mit pauschaliertem Steuerausgleich zu sehr bedeutsamen Liquiditätsvorteilen, die wir für unsere Mitglieder zu sichern hatten.

Zwar ist es uns gelungen, ver.di von den Maximalforderungen einer dauerhaften Aufstockungszahlung von mindestens 90% bis zum 31.12.2020 bei gleichzeitiger Allgemeinverbindlichkeit abzubringen – dies ist uns aber nur zu einem Preis gelungen, der eigentlich im Gegensatz zu der Intention steht, durch die erleichterte Beantragung von Kurzarbeit einen Beitrag zur Existenzsicherung von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen zu leisten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Alle Informationen wie immer auch auf unserer [Corona-Sonderseite](#).

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr Handelsverband